

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 06.05.2020

Anfrage Nr.: 0029/2020/FZ
Anfrage von: Stadtrat Grädler
Anfragedatum: 30.03.2020

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 14. Mai 2020

Betreff:

Internet- und Telefonversorgung von Wohnungen der GGH

Schriftliche Frage:

In meiner Anfrage in der Fragezeit vom 21.03.2019 (0032/2019/FZ) antworteten Sie auf meine Frage bezüglich der Wahlfreiheit für Internet von GGH Bewohnern:

..."Bei der Auswahl des Dienstleisters für die Internet- und Telefonversorgung sind die GGH Mieterinnen und Mieter unabhängig."

In einem mir vorliegenden Schreiben der GGH an Mieter heißt es jedoch wörtlich:

„In diesen Objekten obliegt die Versorgung mit Kabelfernsehen ausschließlich der Firma PYUR. Die Versorgung mit Internet und Telefon ist ebenfalls nur über das Breitbandkabel möglich, da in den Wohnungen keine Telefonanschlusssdosen vorhanden sind.“

„Andere Anbieter sind somit nicht dazu berechtigt, mit Ihnen Verträge für die Versorgung über Kabelfernsehen, Internet und Telefon abzuschließen“

Können Sie diesen Sachverhalt erneut prüfen und gegebenenfalls Ihre Antwort anpassen?

Antwort:

Zum Zeitpunkt des Erstbezugs betreffend dem Neubau „Höllenstein III. Bauabschnitt“ wurde irrtümlicherweise kommuniziert, dass neben dem Kabelfernsehen auch die Versorgung mit Internet und Telefonie ausschließlich über die Firma Pyür Tele Columbus Vertriebs GmbH (ehemals WTC) möglich ist.

Die Irritation entstand, da der Neubau das erste Objekt der GGH ist, das nur über ein Glasfasernetz und keine separate Telefonleitung verfügt. Das Missverständnis wurde kurz nach Bezug aufgeklärt. Selbstverständlich können auch hier, wie im gesamten Bestand der GGH, die Mieter den Dienstleister für die Internet- und Telefonversorgung frei wählen, sofern der Anbieter eine branchentypische Durchleitungsvereinbarung mit Pyür abschließt.

Sitzung des Gemeinderates vom 07.05.2020

Ergebnis: behandelt